

# Aktuelle Information

STRUNZ ALTER

## Die Neuregelung des Heimrechts

Mit der am 01. September 2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform ist die Gesetzgebungskompetenz für die ordnungsrechtlichen Vorschriften des Heimrechts auf die Länder übergegangen. Beim Bund verbleibt die Regelungskompetenz für die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften des Heimrechts.

Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der zivilrechtlichen Vorschriften des Heimgesetzes vorgelegt.

Artikel 1 dieses Referentenentwurfes enthält das Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder anderen Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WBVG).

Dieses Gesetz regelt im Sinne des Verbraucherschutzes die zivilrechtlichen Beziehungen zwischen dem Heimbetreiber und den Bewohnern.

Der Anwendungsbereich dieser Normen wurde sehr weit gefasst und greift in das betreute Wohnen ein. Nach der gegenwärtigen Formulierung ist die Privilegierung des betreuten bzw. altersgerechten Wohnens nicht mehr gewährleistet, was gravierende Folgen beim Neuabschluss von Verträgen und der Handhabung der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen mit sich bringt.

Die Verbände der Immobilien- und Wohnungswirtschaft haben im Rahmen der Anhörung im Gesetzgebungsverfahren auf die obigen Probleme aufmerksam gemacht und eine entsprechende Klärung gefordert.

Im Freistaat Sachsen wurde noch kein Landesheimgesetz verabschiedet. Im Zuge entsprechender Gesetzesinitiationen wird es darauf ankommen, wie es die Immobilien- und Wohnungswirtschaft versteht, ihren Standpunkt zur Festschreibung der Privilegierung des betreuten und altersgerechten Wohnens durchzusetzen, um diese Wohnform zu erhalten.

Dietmar Strunz  
Rechtsanwalt

STRUNZ ♦ ALTER  
RECHTSANWÄLTE